

A U S F E R T I G U N G

Gemeinde Merklingen Alb-Donau-Kreis

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Merklingen

§1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei der Gemeinde Merklingen ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung. Sie stellt Medien zur Information, Weiterbildung, beruflicher Fortbildung und Unterhaltung bereit.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bücherei sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Merklingen bekanntgegeben.

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Gemeindebücherei kann von Einwohnern der Gemeinde Merklingen ab dem 6. Lebensjahr benutzt werden.
2. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer(innen) entscheidet die Gemeindebücherei im Einzelfall.
3. Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 3 Anmeldung

1. Die Anmeldung zur Benutzung der Gemeindebücherei erfolgt persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, der im Schadensfall hinsichtlich anfallender Gebühren für sie eintritt. Die Erziehungsberechtigten haften für Gebühren aus dem Benutzungsverhältnis.
3. Zugelassene Benutzer/-innen erhalten einen nicht übertragbaren Leserausweis, der beim Ausleihvorgang vorzuzeigen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bücherei; sind die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzugeben.
4. Für Mißbrauch haftet der für den Ausweis zugelassene Bewerber.

5. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
6. Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird auf Wunsch ein Ersatzausweis erstellt, hierfür wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Gemeindebücherei in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Für den Ablauf des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bücherei folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Vorname des Erziehungsberechtigten bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung personenbezogener Daten erteilt.
2. Es wird zugesichert, daß diese personenbezogenen Daten nicht weitergegeben werden und nur zur Datenverarbeitung im EDV-System der Gemeindebücherei Merklingen verwendet werden. Auf Wunsch bzw. nach längerer Nichtinanspruchnahme der Bücherei werden die Daten gelöscht; ebenso die auf den Benutzernamen verbuchten Titel, sobald diese zurückgegeben sind.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Rückgabe

1. Die Ausleihe ist nur gegen Vorlage des Leserausweises möglich.
2. Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 3 Wochen, für Zeitschriften, Oster- und Weihnachtsbücher sowie andere Medien 2 Wochen.
3. Die Medien werden nur in einer begrenzten Anzahl verliehen: Bücher sind auf max. 6 Stück, Spiele und andere Medien sind auf 2 Stück begrenzt.
4. Der Präsenzbestand (Lexika o. ä.) sowie die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift kann nicht verliehen werden.
5. Die Leihfrist von Büchern kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, auf Antrag verlängert werden.
6. Bereits verliehene Bücher können jederzeit vorbestellt werden.
7. Entliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind sofort der Bücherei zu melden; es ist Schadensersatz nach der Gebührenordnung der Gemeindebücherei in der jeweils geltenden Fassung zu leisten. Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Bücherei.

8. Entlehene Medien dürfen nicht an andere Personen weiterverliehen werden.
9. Kassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult, Spielteile richtig sortiert sein.
10. Werden Medien nicht innerhalb der regulären Leihfrist zurückgegeben, so wird eine schriftliche Mahnung zugesandt. Es ist eine Säumnisgebühr nach der Gebührenordnung der Gemeindebücherei Merklingen, in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Ist die Rückgabe nach der 3. Mahnung nicht erfolgt, werden die Medien durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt (Wiederbeschaffungswert).

§ 6 Aufenthalt in der Ortsbücherei, Ausschluß von der Benutzung

1. Der Büchereibetrieb darf durch die Benutzer/-innen nicht gestört werden. Deshalb ist während des Aufenthalts in der Bücherei auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
2. Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet.
3. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung des Büchereipersonals ausgelegt, verteilt oder aufgehängt werden.
4. Die Zeit der Gerätebenutzung (z. B. OPAC, Benutzer-PC) kann vom Büchereipersonal beschränkt werden.
5. Tiere dürfen nicht in die Räume der Bücherei mitgebracht werden.
6. Jacken und Mäntel sind an der Garderobe abzulegen. Für hier abgelegte Sachen übernimmt die Bücherei keine Haftung.
7. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
8. Das Personal der Gemeindebücherei ist berechtigt, Benutzer/-innen, die zum wiederholten Male gegen die Gebührenordnung/Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Merklingen verstoßen, teilweise oder ganz vom Büchereibetrieb auszuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merklingen, 29.02.2000

Stolz
Bürgermeister